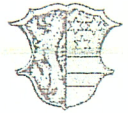


LANDRATSAMT NEUSTADT A. D. WALDNAAB



Dienstgebäude: Stadtplatz 38, 92660 Neustadt

Landratsamt, Postfach 1260, 92657 Neustadt a. d. Waldnaab
Markt Kohlberg
Herrn Bürgermeister Rudolf Götz
Marktplatz 1
92702 Kohlberg

Eingegangen
21.09.2015
Markt Kohlberg

Sachgebiet: 41 Naturschutz
Ansprechpartner/in: Herr Kraus
Telefon: 09602/79-4120
Fax: 09602/79-974120
Zimmer-Nr.: A 201
E-Mail: mkraus@neustadt.de
Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort immer angeben:
Unser Zeichen
41-173/40/Kr

Telefonzentrale
☎ 09602/79-0

Eingegangen am
21. Sep. 2015 16.09.2015
Verwaltungsgemeinschaft
Weiherhammer

Vollzug der Naturschutzgesetze

Anträge der Gemeinden auf Herausnahme von Flächen aus den Landschaftsschutzgebieten „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ und der als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ zur Windenergienutzung

Anlage: Schreiben des Bezirks Oberpfalz vom 26.06.2015
Karte mit Radien zur 10-H-Abstandsregelung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Götz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen hat der Kreistag die Anträge der Gemeinden auf Änderung der Landschaftsschutzgebiete in seiner Sitzung vom 20.07.2015 behandelt. Dabei wurde der Beschluss gefasst, dass derzeit kein Änderungsverfahren eingeleitet werden soll. Allerdings sollten sämtliche Kommunen, die eine Änderung beantragt hatten, und diesen Antrag auf Nachfrage durch das Landratsamt aufrechterhalten hatten erneut gefragt werden, ob sie an ihrem Antrag festhalten.

Dem Beschluss des Kreistages lag unter anderem folgende Sach- und Rechtslage zu Grunde:

1. Zuständigkeit und Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebiete

Da es sich um gebietsübergreifende Landschaftsschutzgebiete (betroffen sind auch die Stadt Weiden und der Landkreis Tirschenreuth) handelt und die angestrebten Änderungen eine sub-

Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. 14.00 - 16.30 Uhr

ÖPNV-Anbindung:
Bushaltestelle: Stadtplatz
Bundesbahn: Neustadt a.d. Waldnaab

Sparkasse Neustadt a. d. Waldnaab
Konto-Nr. 240 023 325 (BLZ 753 519 60)
IBAN: DE66 7535 1960 0240 0233 25
BIC: BYLADEM1ESB
Postbank Nürnberg
Konto-Nr. 18360-850 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE62 7601 0085 0018 3608 50
BIC: PBNKDEFF

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Weiden eG
Konto-Nr. 7106009 (BLZ 753 600 11)
IBAN: DE63 7536 0011 0007 1060 09
BIC: GENODEF1WEO
Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG
Konto-Nr. 2620022 (BLZ 753 631 89)
IBAN: DE14 7536 3189 0002 6200 22
BIC: GENODEF1NEW

Internet:
<http://www.Neustadt.de>

stantielle Änderung darstellen würden, ist für eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht der Landkreis Neustadt zuständig, sondern der Bezirk Oberpfalz.

Eine punktuelle Herausnahme der beantragten Flächen ist nicht möglich. Vielmehr ist nur eine sog. Zonierung der Landschaftsschutzgebiete denkbar. Die Zonierung bezieht sich auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet und richtet sich ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien. In der Konsequenz kann dies zum Ergebnis führen, dass gerade nicht die von den Gemeinden beantragten Flächen, sondern ganz andere Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen freigegeben werden (so wie das beim Zonierungsverfahren im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ öfter der Fall war) oder dass auch erhebliche Flächenmehrungen gegenüber den Anträgen entstehen könnten. Außerdem kann es deswegen durchaus sein, dass eine Fläche über die Zonierung für die Windkraft zwar freigegeben wird, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen aber nach anderen Rechtsvorschriften scheitert. Ein Zonierungsverfahren würde nach den Erfahrungen, die die Regierung der Oberpfalz mit solchen Verfahren gemacht hat, mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen.

2. sog. 10-H-Regelung

Seit 21.11.2014 gilt die sog. 10 H-Regelung. Danach verlieren Windkraftanlagen ihre Privilegierung, wenn sie weniger als ihre eigene 10-fache Gesamthöhe entfernt sind von Wohngebäuden in festgesetzten oder faktischen Baugebieten in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Im Wesentlichen sind das allgemeine und reine Wohngebiete, sowie Misch- und Dorfgebiete. Damit sind die Anlagen dann als sonstige, nicht privilegierte Vorhaben einzustufen, mit der Folge, dass sie im Außenbereich grundsätzlich unzulässig sind. Als Entscheidungshilfe übersenden wir Ihnen als Anlage eine Karte, in der Ihre beantragte Fläche mit einem Umgriff von 2.000m versehen ist, was der 10-fachen Höhe einer Anlage mit einer Standardhöhe von 200m entspricht. Hilfsweise ist noch ein Umgriff von 1.400m eingezeichnet, für eine Anlagenhöhe von 140m, die aber wohl kaum mehr üblich sein dürfte. Unabhängig von der Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wären Windkraftanlagen, die den Abstand von 10 H unterschreiten, nur zulässig, wenn die Gemeinde sie durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes dort zulässig macht.

3. Vorprüfung durch die untere Naturschutzbehörde

Eine überschlägige Vorprüfung der von Ihnen beantragten Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde anhand des vorliegenden Kartierungsmaterials hat folgendes ergeben:

- Horste innerhalb Prüfradius: Fischadler, zudem liegt Fläche innerhalb regelmäßiger Flugrouten zu Nahrungsgebieten
- Horstvermutung: Schwarzstorch, sehr viele Sichtungen
- Gebiet sehr fledermausreich, große Kolonie der Zwergfledermaus in Kohlberg, weitere Wochenstuben in Kohlberg sowie den Ortschaften im Umfeld
- Weitere schlaggefährdete Arten anzunehmen, da Umfeld wald- und gewässerreich

Eintragungen in der Raumwiderstandskarte der Höheren Naturschutzbehörde:

- Für Vogelschutz besondere Bedeutung
- Höhenrücken

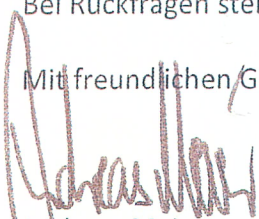
Vor diesem Hintergrund erscheint eine Freigabe der beantragten Flächen für Windkraftanlagen als nicht wahrscheinlich. Die endgültige Entscheidung obliegt allerdings dem Bezirk, der sich in fachlichen Fragen auch eines Fachbüros bedienen dürfte.

Nachdem sich seit der Antragstellung bzw. Antragsbestätigung für Ihre Kommune möglicherweise neue Gesichtspunkte ergeben haben, hat der Kreistag daher in seiner Sitzung vom 20.07.2015 beschlossen, vor einer endgültigen Entscheidung über die Beantragung eines Zonierungsverfahren beim Bezirk Oberpfalz, den Kommunen nochmals Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

Bitte teilen Sie dem Landratsamt bis spätestens **Freitag, den 16.10.2015 mit**, ob Sie an Ihrem Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebiete zu Gunsten von Windkraftanlagen festhalten, oder ob Sie Ihren Antrag zurücknehmen.

Bei Rückfragen steht die untere Naturschutzbehörde jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Meier
Landrat